Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4202

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — E — Ma 1/1/69

Bonn, den 17. Mai 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Handelspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Richtlinie des Rates gemäß Artikel 112 des EWG-Vertrages betreffend die in dem italienischen Gesetz Nr. 639 vorgesehenen pauschalen Rückvergütungen, welche die Italienische Republik bei der Ausfuhr von Waren der Maschinenindustrie nach dritten Ländern gewährt.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. April 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Richtlinie des Rates gemäß Artikel 112 des EWG-Vertrages betreffend die in dem italienischen Gesetz Nr. 639 vorgesehenen pauschalen Rückvergütungen, welche die Italienische Republik bei der Ausfuhr von Waren der Maschinenindustrie nach dritten Ländern gewährt

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 112,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Italienische Republik hat am 5. August 1964 mit Rückwirkung vom 1. Januar 1964 das Gesetz Nr. 639 in Kraft gesetzt, demzufolge bei der Ausfuhr bestimmter Waren der Maschinenindustrie, die auf einer 473 Positionen umfassenden Liste aufgeführt sind, die Zölle und inländische Abgaben außer der ICE (Umsatzsteuer), welche ihre Herstellung unmittelbar oder mittelbar treffen, rückvergütet werden.

Es handelt sich um folgende inländische Abgaben:

— Verbrauchsteuern;

— Fabrikationsteuer (Akzise);

— Eintragungs-, Stempel- und Hypothekargebühren;

— Werbungsteuer;

— Abgaben auf Regierungskonzessionen und Kraftfahrzeugsteuer.

Diese Rückvergütung erfolgt pauschal und wird für jede Position der Liste nach einem einheitlichen Satz zwischen 15 und 900 Lire je kg berechnet.

Seit dem 1. Januar 1966 sind diese Rückvergütungssätze bei der Ausfuhr nach den Gemeinschaftsländern um 80 % gesenkt worden, werden bei der Ausfuhr nach dritten Ländern jedoch vollständig angewandt.

Die Verbrauch- und Fabrikationsteuern treffen die Waren unmittelbar oder mittelbar, und die im Gesetz Nr. 639 vorgesehenen Rückvergütungen sind Beihilfen im Sinne von Artikel 112 Absatz 1 des Vertrags, soweit sie höher sind als die Belastungen, welche die ausgeführten Waren treffen.

Die Eintragungs-, Stempel- und Hypothekargebühren sowie die Abgaben auf Regierungskonzessionen, die Kraftfahrzeugsteuer und die Werbungsteuer treffen nicht die ausgeführten Waren (sondern das Herstellungsunternehmen), und die in dem Gesetz Nr. 639 vorgesehenen Rückvergütungen dafür sind Beihilfen im Sinne von Artikel 112 Absatz 1.

Die Rückvergütungen von Zöllen sind ebenfalls Beihilfen gemäß Artikel 112 Absatz 1, sofern sie höher sind als die Belastungen, welche die ausgeführten Waren treffen.

Dies gilt für Zölle, welche die zur Herstellung der ausgeführten Waren notwendigen Produktionsmittel und Hilfsstoffe unmittelbar oder mittelbar treffen.

Die Rückvergütung für Zölle auf eingeführte Waren, die im Rahmen der Gemeinschaftsregelung für den aktiven Veredelungsverkehr verarbeitet und in Form von Erzeugnissen ausgeführt werden, auf welche diese Rückvergütungen Anwendung finden, fallen in den Anwendungsbereich der gemeinsamen Vorschriften dieser Gemeinschaftsregelung.

Ferner wird durch das von der Italienischen Republik angewandte Pauschalsystem nicht gewährleistet, daß die Rückvergütung der erstattungsfähigen Belastungen in dem Maße erfolgt, in dem die ausgeführten Waren tatsächlich davon betroffen worden sind.

Durch diese Beihilfen erhalten die begünstigten Unternehmen die Möglichkeit, von ihrem Ausfuhrpreis Belastungen abzuziehen, die normalerweise darin eingeschlossen sind.

Es handelt sich hierbei um besondere Beihilfen, da sie einen ganz bestimmten Produktionssektor begünstigen.

Ferner wird diese Art von Beihilfen in keinem anderen Mitgliedstaat angewandt, und es gibt in den übrigen Ländern der Gemeinschaft keine entsprechenden Maßnahmen mit gleicher Wirkung.

Die Beihilfen haben spürbar Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der begünstigten Unternehmen in ihren Handelsbeziehungen zu den Drittländern.

Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten im Rahmen anderer internationaler Organisationen eingegangenen Verpflichtungen werden die Systeme der von den Mitgliedstaaten für die Ausfuhr nach dritten Ländern gewährten Beihilfen vor dem Ende der Übergangszeit schrittweise vereinheitlicht, soweit dies erforderlich ist, um eine Verfälschung des Wettbewerbs zwischen den Unternehmen der Gemeinschaft zu vermeiden.

Dies kann erreicht werden, indem entweder in allen Mitgliedstaaten das gleiche Beihilfesystem eingeführt wird, wie es das italienische Gesetz Nr. 639 vorsieht, oder indem die Italienische Republik die Beihilfen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern abschafft.

Angesichts der in den Mitgliedstaaten geltenden unterschiedlichen Steuersysteme muß die Italienische Republik aufgefordert werden, die genannten Beihilfen abzuschaffen.

Die für die Anwendung des EWG-Vertrages vorgesehene Übergangszeit ist fast abgelaufen, so daß die genannten Beihilfen in relativ kurzer Zeit abgeschafft werden müssen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Italienische Republik schafft die gemäß dem Gesetz Nr. 639 vom 5. Juli 1964 bei der Ausfuhr nach dritten Ländern gewährten Rückvergütungen ab, sofern diese folgende Abgaben und Zölle betreffen:

- Eintragungs-, Stempel- und Hypothekargebühren;
- Werbungsteuer;
- Abgaben auf Regierungskonzessionen;
- Kraftfahrzeugsteuer;
- Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf die zur Herstellung der ausgeführten Waren notwendigen Produktionsmittel und Hilfsstoffe.

Artikel 2

Unbeschadet der Verpflichtungen, die sich für die Italienische Republik aus der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 (AB Nr. L 58 vom 8. März 1969) betreffend die Regelung über den aktiven Veredelungsverkehr ergeben — insbesondere hinsichtlich der Bedingungen für die Zulassung der Waren im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs und der Höhe der Befreiung von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung — trifft sie die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß für die einzelnen unter dieses Gesetz fallenden Erzeugnisse die Rückvergütung der Verbrauch- und Fabrikationsteuern, die bei Ausfuhr nach dritten Ländern zu gewähren ist, nicht höher ist als die Belastungen, welche die Ware unmittelbar oder mittelbar getroffen haben, und daß Zoll- und Steuerelemente der einzelnen Rückvergütungen in ihrer Höhe jeweils von Fall zu Fall festgestellt werden können.

Artikel 3

Die Italienische Republik trifft die in Artikel 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen baldmöglichst nach Notifizierung dieser Richtlinie und spätestens bis zum 31. Dezember 1969. Sie setzt die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Begründung

1. Das italienische Gesetz Nr. 639 vom 5. Juli 1964, das in der Beilage zur „Gazetta Ufficiale della Repubblica Italiana" Nr. 191 vom 5. August 1964 veröffentlicht wurde und rückwirkend zum 1. Januar 1964 in Kraft getreten ist, sieht vor, daß bei der Ausfuhr bestimmter Waren der Maschinenindustrie (deren Liste 473 Positionen umfaßt) die Zölle und die inländischen direkten Abgaben außer der ICE (Umsatzsteuer), die ihre Herstellung unmittelbar oder mittelbar belasten, rückvergütet werden (Artikel 1).

Es handelt sich um folgende inländische Abgaben:

— staatliche Verbrauchsteuern;

— Fabrikationsteuer (Akzise);

— Eintragungs-, Stempel- und Hypothekargebühren;

— Werbungsteuer;

— Abgaben auf Regierungskonzessionen;

— Kraftfahrzeugsteuer.

Die Rückvergütung besteht somit aus zwei Elementen: einem Zoll- und einem Steuer-Element.

Die Rückvergütung erfolgt pauschal und wird für die einzelnen Positionen der Liste nach einem Satz zwischen 15 und 900 Lire je Kilogramm berechnet.

Ferner sieht das Gesetz eine progressive Senkung der Rückvergütung bei der Ausfuhr nach den Mitgliedstaaten vor (Artikel 2). Seit dem 1. Januar 1966 sind diese Rückvergütungssätze um 80 % gesenkt worden. So wird bei der Ausfuhr der Erzeugnisse nach den Gemeinschaftsländern eine Rückvergütung zwischen 3 und 180 Lire je Kilogramm gewährt.

Bei Ausfuhr nach dritten Ländern hingegen bleibt der Satz der Vergütung unverändert.

2. Da die Kommission der Auffassung war, daß die in dem Gesetz Nr. 639 vorgesehenen Rückvergütungen für innergemeinschaftliche Ausfuhren mit Artikel 96 des EWG-Vertrags unvereinbar sind, hat sie 1964 den Gerichtshof mit einer Klage gegen die Italienische Republik befaßt (Rechtssache 45/64). Gemäß Artikel 96 darf nämlich die Rückvergütung für inländische Abgaben nicht höher sein als die auf die ausgeführten Waren mittelbar oder unmittelbar erhobenen inländischen Abgaben.

In seinem Urteil vom 1. Dezember 1965 hat der Gerichtshof erklärt, daß der Betrag der in dem Gesetz Nr. 639 vorgesehenen Rückvergütungen Gebühren und Abgaben (wie Eintragungs-, Stempel- und Hypothekargebühren sowie Lizenz- und Konzessionsteuern, Kraftfahrzeug- und Werbungsteuer) einschließt, deren Rückvergütung nach Artikel 96 nicht zulässig ist, weil sie weder die Waren als solche noch die zu ihrer Herstellung verwendeten Rohstoffe oder Halbwaren betreffen (sondern das Herstellungsunternehmen bei Betätigungen belasten, die sich übrigens stark von seiner allgemeinen kommerziellen und finanziellen Tätigkeit unterscheiden).

3. Was die Beziehungen zu den Drittländern betrifft, so zeigt sich, daß das mit dem Gesetz Nr. 639 eingeführte System einer pauschalen Erstattung in den Anwendungsbereich von Artikel 112 des EWG-Vertrags fällt.

Artikel 112 besagt, daß unbeschadet der von den Mitgliedstaaten im Rahmen anderer internationaler Organisationen eingegangenen Verpflichtungen die Systeme der von den Mitgliedstaaten für die Ausfuhr nach dritten Ländern gewährten Beihilfen schrittweise vereinheitlicht werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Verfälschung des Wettbewerbs zwischen den Unternehmen der Gemeinschaft zu vermeiden (Absatz 1). Ferner sieht er vor, daß die vorstehenden Bestimmungen nicht für die Rückvergütung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung sowie von indirekten Abgaben, einschließlich der Umsatzsteuer, gelten, soweit derartige Rückvergütungen nicht höher sind als die Belastungen, welche die ausgeführten Waren mittelbar oder unmittelbar treffen (Absatz 2).

Anders ausgedrückt: Die Rückvergütungen, die höher sind als diese Belastungen, fallen in den Anwendungsbereich von Artikel 112 Absatz 1 und gelten als Ausfuhrbeihilfen, die vereinheitlicht werden müssen.

4. Damit bestimmt werden kann, inwieweit die im Gesetz Nr. 639 vorgesehenen Rückvergütungen Beihilfen im Sinne von Artikel 112 Absatz 1 sind, ist auf die Auslegung Bezug zu nehmen, die der Gerichtshof den Bestimmungen des Artikels 96, die denen des Artikels 112 Absatz 2 entsprechen, gegeben hat.

In diesem Zusammenhang ist folgendes zu erwägen:

— Die Eintragungs-, Stempel- und Hypothekargebühren sowie die Abgaben auf Regierungskonzessionen und die Kraftfahrzeugsteuern treffen nicht „unmittelbar" oder „mittelbar" die ausgeführten Waren, sondern das Exportunternehmen und fallen somit nicht unter die in Artikel 112 Absatz 2 vorgesehenen besonderen Bestimmungen (die Worte „unmittelbar" und „mittelbar" in Absatz 2 können nämlich in der Weise interpretiert werden, wie der Gerichtshof die gleichen Begriffe in Artikel 96 ausgelegt hat. Es wurde daher lediglich zur Unterscheidung der beiden Arten von Rückvergütungen auf das vorgenannte Urteil des Gerichtshofs Bezug genommen). Unter diesen Umständen sind die Rückvergütungen dieser Gebühren und Abgaben ausnahmslos Beihilfen im Sinne des Absatzes 1.

— Die Verbrauch- und Fabrikationsteuern, welche die ausgeführten Waren unmittelbar oder mittel-

bar treffen, fallen unter Absatz 2 des Artikels 112. Soweit die Rückvergütungen dieser Gebühren und Steuern höher sind als die Belastungen, welche die ausgeführten Waren treffen, sind sie jedoch ebenfalls Beihilfen im Sinne des Absatzes 1.

Da die bei der Ausfuhr nach dritten Ländern gewährten Rückvergütungen nicht gesenkt worden sind, ist anzunehmen, daß sie höher sind als diese Belastungen.

5. Gemäß Artikel 112 ist auch das Zollelement der Rückerstattung in Betracht zu ziehen, zu dem sich der Gerichtshof in dem genannten Urteil nicht geäußert hat. Im Gegensatz zu Artikel 96 betrifft Artikel 112 nämlich auch die Rückvergütung von Zöllen.

Da die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung für Nicht-EWG-Waren beträchtlich gesenkt worden sind (nicht nur im Zuge der Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif, sondern auch in Anbetracht der Senkung dieses Zolltarifs infolge der Verpflichtungen, welche die Gemeinschaft im Rahmen des GATT eingegangen ist), hätte man mit einer Verminderung dieser Rückvergütungen bei den Ausfuhren nach dritten Ländern rechnen müssen.

Ferner ist bei der Anwendung von Artikel 112 auf die Rückvergütungen von Zöllen der gemeinschaftlichen Regelung für den aktiven Veredelungsverkehr (Richtlinie des Rates vom 4. März 1969) Rechnung zu tragen.

6. Da es sich somit um Ausfuhrbeihilfen im Sinne von Artikel 112 des Vertrags handelt, sind die Bedingungen und Einzelheiten für ihre Vereinheitlichung festzulegen.

Zunächst zeigt sich, daß diese Beihilfen angesichts ihres Umfanges und der Zahl der Waren, für die sie gewährt werden, zur Verfälschung der Wettbewerbsbedingungen zwischen den Unternehmen der Gemeinschaft beitragen. Die italienischen Maschinenbauunternehmen genießen nämlich Vorteile, die den entsprechenden Unternehmen der anderen Mitgliedstaaten nicht gewährt werden, und können von ihren Ausfuhrpreisen Belastungen abziehen, die normalerweise eingeschlossen sein müßten. Ziel der Vereinheitlichung ist gerade die Beseitigung dieser Wettbewerbsverzerrung.

Grundsätzlich bedeutet Vereinheitlichung nichtautomatisch Abschaffung der Beihilfen. Soweit es sich um vergleichbare Systeme handelt, besteht die Vereinheitlichung darin, einen gemeinsamen Nenner zu suchen. Im vorliegenden Falle befindet man sich jedoch in einer Lage, wo ein einziges Mitgliedsland ein derartiges System anwendet. Unter diesen Umständen gab es daher nur zwei Möglichkeiten: Man konnte entweder in allen Mitgliedstaaten ein ähnliches oder gleichwertiges System von Rückvergütungen einführen, wie es Italien gemäß dem Gesetz Nr. 639 anwendet, oder Italien auffordern, die betreffenden Rückvergütungen abzuschaffen, sofern es sich dabei um Beihilfen im Sinne von Artikel 112 Absatz 1 handelt.

Die erste Lösung wurde ausgeschaltet, da sie offenbar auf Gemeinschaftsebene nicht in Betracht kommt. Ferner würde eine solche Lösung wegen der Unterschiede in den Steuersystemen der übrigen Mitgliedstaaten, die sich zudem bereits gegen dieses System ausgesprochen haben, erhebliche Schwierigkeiten aufwerfen.

Unter diesen Umständen sollte die zweite Lösung — Abschaffung des Beihilfenelements dieser Rückvergütungen durch Italien — gewählt werden. Damit wären folgende Maßnahmen verbunden:

— Vollständige Aufhebung der Rückvergütungen für inländische Abgaben, die nicht unmittelbar oder mittelbar die ausgeführten Waren treffen, d. h. Eintragungs-, Stempel- und Hypothekargebühren, Werbungsteuer, Abgaben auf Regierungskonzessionen und Kraftfahrzeugsteuern sowie Zölle und Abgaben gleicher Wirkung, für die nicht auf Grund der Gemeinschaftsregelung für den aktiven Veredelungsverkehr eine Befreiung erfolgt (beispielsweise Ausrüstungsgüter, die zur Herstellung der Waren verwendet werden);

— Verringerung der Rückvergütung für Verbrauch- und Fabrikationsteuern auf der Höhe der Belastungen, welche die ausgeführten Waren unmittelbar oder mittelbar treffen;

— Angleichung der Rückvergütung für Zölle und Abgaben gleicher Wirkung für Waren, die in die Gemeinschaft eingeführt werden, um nach Verarbeitung wieder ausgeführt zu werden, an die Höhe der im Rahmen der Gemeinschaftsregelung für den aktiven Veredelungsverkehr vorgesehenen Befreiung von diesen Zöllen und Abgaben.

7. In einer multilateralen Sitzung, die am 20. September 1968 mit den Vertretern der Mitgliedstaaten stattfand, teilten alle Delegationen mit Ausnahme der italienischen Delegation die oben dargelegte Auffassung der Kommissionsdienststellen bezüglich der Anwendbarkeit von Artikel 112 des Vertrags und seiner Auslegung im Falle des Gesetzes Nr. 639. Die italienische Delegation hingegen machte geltend, Artikel 112 sei nicht nur auf das Gesetz Nr. 639, sondern auch auf bestimmte Steuern anwendbar, die andere Mitgliedstaaten, beispielsweise im Rahmen der Mehrwertsteuer, erheben, welche die Erstattung von Abgaben zulassen, die nicht die Ware, sondern das Unternehmen treffen.

Dieser Beweisführung, die übrigens in einer Verbalnote der italienischen Regierung vom 29. Oktober 1968 niedergelegt wurde (SA [68] 8543 vom 30. Oktober 1968), ist offenbar nicht zu folgen.

Die Mehrwertsteuer ist nämlich eine allgemeine einmalige Abgabe, d. h., daß jede darunter fallende Ware eine „Ad-valorem"-Belastung zu tragen hat, die dem jeweiligen gesetzlichen Nominalsatz entspricht.

Mehrere Verfahren sind hierzu denkbar. Das einfachere besteht darin, die Steuer erst dann zu erheben, wenn die Ware zum Verbrauch geliefert wird, während sämtliche zu ihrer Herstellung beitragenden Operationen auf allen Stufen unter Aussetzung der Abgabe erfolgen.

Mit der Mehrwertsteuer wird, obwohl sie wie eine Allphasensteuer aussieht, das gleiche Ziel erreicht: Die Abgabe wird während des gesamten Herstellungsprozesses dadurch ausgesetzt, daß aufeinanderfolgende Steuerzahlungen an den Staat geleistet werden, die parallel dazu durch Schaffung von Forderungen in gleicher Höhe gegenüber dem Staat annulliert werden.

In beiden Fällen erfolgt eine einmalige Besteuerung, bei der nur das Erzeugnis selbst berücksichtigt wird, und die steuerliche Belastung tritt erst dann ein, wenn die Ware zum Verbrauch geliefert wird, und kann durch den Charakter der Zwischenoperationen in keiner Weise beeinflußt werden. So kann die Verwendung einer von der Steuer befreiten Ware oder Dienstleistung bei der Herstellung eines abgabepflichtigen Erzeugnisses nicht dazu führen, daß dieses niedriger besteuert wird.

Der Steuertatbestand ist daher erst dann gegeben, wenn die Ware zum Verbrauch gelangt. Wie es gegenwärtige in allen Ländern bei den Verbrauchsteuern der Fall ist, richtet sich die Erhebung der Steuer nach dem Kriterium der Territorialität.

In einem System einer allgemeinen einmaligen Steuer, wie es das Mehrtwertsteuersystem darstellt, kann daher eine Rückvergütung, wie sie in Artikel 96 verstanden wird, keine Anwendung finden.

Allgemein gesprochen, kann man nämlich eine Rückvergütung als eine Erstattung der Belastung ansehen, welche die im Preis der Bestandteile einer ausgeführten Ware enthaltenen inländischen Abgaben darstellen.

Die Voraussetzung für eine Rückvergütung für einen beliebigen Bestandteil besteht somit darin, daß letzterer besteuert worden ist, d. h., daß sein Gestehungspreis zu einem bestimmten Zeitpunkt von einer steuerlichen Belastung betroffen wurde. Bei der Mehrwertsteuer jedoch fehlt dieses Merkmal, da es sich um eine einmalige Abgabe handelt und keine Zwischensteuern erhoben werden können, wenn dieser Charakter erhalten bleiben soll.

Dies tritt übrigens deutlich zutage, wenn das System einer einmaligen Abgabe in einer allgemeinen Steueraussetzung seinen Ausdruck findet. In diesem Fall werden Rückvergütungen dadurch unmöglich gemacht, daß keine Zwischenabgaben erhoben werden.

Unter diesen Umständen und angesichts der Tatsache, daß die Gemeinschaft beschlossen hat, ein einheitliches Mehrtwertsteuersystem einzuführen, darf dieses jetzt nicht wieder indirekt in Frage gestellt werden. Vielmehr sollten die Einführung der Mehrwertsteuer in das italienische Steuersystem und die sich daraus ergebenden Umgestaltungen dieses Systems die endgültige Lösung des Problems dadurch erleichtern, daß es sich als noch weniger zweckmäßig erweist, das Gesetz Nr. 639 — selbst teilweise — beizubehalten.

Bis dieses Endstadium erreicht ist, scheint es jedoch möglich zu sein, in diesem Bereich auf jegliche Gemeinschaftsmaßnahmen gemäß Artikel 112 zu verzichten.

8. Unter diesen Umständen schlägt die Kommission dem Rat vor, den beigefügten Richtlinienentwurf anzunehmen, mit dem Italien aufgefordert wird:

— die Rückvergütungen für Abgaben, welche die Waren nicht unmittelbar oder mittelbar treffen (Eintragungs-, Stempel- und Hypothekargebühr, Werbungsteuer, Abgaben auf Regierungskonzessionen und Kraftfahrzeugsteuer) aufzuheben;

— die Rückvergütungen für Zölle auf die zur Herstellung der ausgeführten Waren notwendigen Produktionsmittel und Hilfsstoffe aufzuheben.